

20. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kündigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses in einen Antrag auf Schließung eines Aufhebungsvertrags umgedeutet werden?

BGB. §§ 145 f. g., 133, 157; BZG. § 165.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 9. Januar 1934 i. S. Frä. R. (Kl.) v. H.-M. Versicherungs-AG. (Bekl.). VII 193/33.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 6. Oktober 1931 verstorbene Pfarrer R., ein Bruder der Klägerin, war Mitglied des Verbandes der katholischen Studentenvereine Deutschlands (K.V.) und hatte als solcher bei der „Sterbekasse von K.V.-Mitgliedern“ eine Lebensversicherung von 8000 RM. genommen. Im Jahre 1930 war er mit der Mehrheit der Mitglieder der Kasse zu der damals neugegründeten „Versicherung und Sterbekasse von K.V.-Mitgliedern G. V.“ übergegangen, die der Beklagten angegliedert und zu der alten Kasse in Wettbewerb getreten war. Durch Rundschreiben vom 18. Januar 1931 forderte die alte Kasse ihre zur neuen Kasse übergetretenen früheren Mitglieder auf, wieder zu ihr zurückzukehren. Diesem Ansinnen entsprechend kündigte R. mit Schreiben vom 3. März 1931 das Vertragsverhältnis zur Beklagten auf. Mit Brief vom 17. März 1931 beantragte er bei der alten Kasse, ihn als ihr Mitglied weiterzuführen.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Bezahlung des Versicherungsbetrags. Sie trägt vor, ihr Bruder habe das Versicherungsverhältnis der Beklagten gegenüber für den Schluß des laufenden Versicherungsjahres, d. h. für den 31. Januar 1932, gekündigt, sei daher bei seinem Tode noch bei ihr versichert gewesen. Sie sei Miterbin ihres genannten Bruders; den Anspruch auf den Versicherungsbetrag habe er ihr vermacht; auch hätten die Erben den Anspruch an sie abgetreten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Daß an die Beklagte gerichtete Kündigungsschreiben des Pfarrers R. vom 3. März 1931 hatte folgenden Wortlaut:

geben habe. Eine solche Behauptung stellt die Klägerin auf, indem sie geltend macht, die Bank sei dadurch zur Stellung des Arrestantrages bewogen worden, daß der Beklagte der getroffenen Vereinbarung zuwider auf sein Ver Grundstüd eine Hypothek von 100000 RM. für einen Dritten habe eintragen lassen. Zu diesem Einredevorbringen hat das Berufungsgericht bisher keine Stellung genommen.

b) Andererseits legt das Vorbringen des Beklagten die Erörterung der Frage nahe, ob der Bank ein Verschulden (§ 276 BGB.) zwar nicht bei der Erwirkung des Arrestbefehls, wohl aber bei dem Festhalten an dem erwirkten Arrest und an den auf Grund des Arrestes erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen von dem Zeitpunkte ab zur Last fällt, in welchem der Beklagte dargetan hatte, daß er das empfangene und hypothekarisch gesicherte Darlehn von 100000 RM. zum Ankaufe des Ritterguts J. verwendet hatte. Ein solches etwaiges Verschulden der Bank würde die Klägerin gemäß §§ 823 ff. BGB. bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen für den dem Beklagten durch die Anordnung des Arrestes erwachsenen Schaden, insbesondere also den durch die Aufregungen des Arrestprozesses herbeigeführten Schaden, ersatzpflichtig machen (WarnRpr. 1919 Nr. 81) und würde ferner bei der Schadensausgleichung nach § 254 Abs. 1 BGB. zu berücksichtigen sein (RGUrt. vom 2. Dezember 1931 IX 217/31 und vom 2. November 1933 VI 201/33).

c) Der Beklagte hat seinen Schadenersatzanspruch auch darauf gestützt, daß die Bank schuldhaft das Verbot der Überpfändung (§ 803 Abs. 1 Satz 2 ZPO.), ein Schutzgesetz zu Gunsten des Schuldners im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB., verletzt und hierdurch sowie durch seine Ladung zur Leistung des Offenbarungseides zugleich dem § 826 BGB. zuwidergehandelt habe. Das angefochtene Urteil läßt jede Stellungnahme zu diesem rechtserheblichen Vorbringen vermissen. Die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird dem Beklagten Gelegenheit geben, die angebliche Überpfändung summenmäßig näher zu begründen. Es sei darauf hingewiesen, daß der Gläubiger dem Bürgen gegenüber vor wie nach Abschluß des Bürgschaftsvertrages Treu und Glauben zu wahren hat (Seuff. Arch. Bd. 84 Nr. 174; Recht 1928 Nr. 1833; RGRRomm. Erl. 1 zu § 776 BGB.).

„Hiermit kündige ich meine Versicherung auf und trete demnach aus der „Versicherung und Sterbekasse von R.W.-Mitgliedern G. B.“ aus. Unbei erfolgt die Rückendung des Versicherungsscheins“.

Das Berufungsgericht nimmt mit dem ersten Richter an, das Versicherungsverhältnis zwischen R. und der Beklagten sei durch Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Allerdings lasse das Kündigungsschreiben vom 3. März 1931, für sich allein betrachtet, nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß R. das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen wollte. Indessen habe er dies doch gewollt. Zur Begründung dieser Annahme dienen dem Berufungsrichter folgende Tatsachen:

1. Bei der Kündigung vom 3. März 1931 verwendete R. die Fassung eines Vorbruchs, der ihm von der „Sterbekasse von R.W.-Mitgliedern“ zur Verfügung gestellt worden war. Indessen ließ er die darin enthaltenen Worte „zum Schlusse des Versicherungsjahres“ weg.

2. In ihrem Antwortschreiben vom 13. März 1931 brachte die Beklagte zum Ausdruck, sie sehe das Versicherungsverhältnis, falls R. die Kündigung nicht zurücknehme, als mit dem Zugang der Kündigung erloschen an. Dieses Schreiben ließ R. unbeantwortet.

3. R. hat nach Empfang des Schreibens vom 13. März 1931 seine Beziehungen zur Beklagten als völlig gelöst betrachtet. Dies ergibt sich nach der Meinung des Berufungsgerichts daraus, daß er — ausweislich seines Briefs an den Justizrat B. vom 18. Mai 1931 — nach Eingang der ihm von der Beklagten versehentlich zugesandten Zahlkarte vom 17. Mai 1931 nicht auf den Gedanken kam, die Zahlkarte könne von der Beklagten oder der „Versicherung und Sterbekasse von R.W.-Mitgliedern G. B.“ stammen, sondern meinte, sie rühre von der „Sterbekasse von R.W.-Mitgliedern“ her.

R. würde — so führt das Oberlandesgericht zu 2 noch aus — das Schreiben der Beklagten vom 13. März 1931 nicht unwidersprochen gelassen haben, wenn er seinen Inhalt nicht gutgeheißen hätte; denn die Versicherung habe ihm sehr am Herzen gelegen. Auch habe er sowohl wie auch die „Sterbekasse von R.W.-Mitgliedern“ auf die sofortige Aufhebung des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten Wert legen müssen. Die „Sterbekasse von R.W.-Mitgliedern“ habe nämlich in ihrem Rundschreiben vom 18. Januar 1931 die Anrechnung des an die Beklagte gezahlten Versicherungsbeitrags

auf das laufende Versicherungsjahr zugesagt. Übrigens sei das beim Zugang des Schreibens vom 18. Januar 1931 laufende Versicherungsjahr schon verstrichen gewesen, als R. am 3. März 1931 kündigte.

Das Berufungsgericht nimmt weiter an, die fristlose Kündigung des Pfarrers R. vom 3. März 1931 habe die sofortige Aufhebung des Vertragsverhältnisses herbeigeführt, weil in dem Antwortschreiben der Beklagten vom 13. März 1931 deren Zustimmung dazu enthalten sei.

Mit Recht beanstandet die auf Verletzung der §§ 1, 165 Abs. 1 BGB., §§ 133, 157 BGB. gestützte Revision die Auslegung, welche die Kündigungserklärung des Pfarrers R. im Berufungsurteil erfahren hat. In § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen war dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt, die Versicherung ganz oder teilweise auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Das Berufungsgericht kommt auf Grund tatsächlicher Erwägungen zu der Annahme, daß R. dagegen mit sofortiger Wirkung habe kündigen wollen, daß also das Schreiben vom 3. März 1931 „als fristlose Kündigung gemeint“ gewesen sei. Es ist weiter der Meinung, daß die Erklärung des Verstorbenen vom 3. März 1931 „im Hinblick auf die Zustimmung der Beklagten, wie sie in dem Antwortschreiben vom 13. März enthalten sei, zur sofortigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses geführt habe“. Der Berufungsrichter will demnach die „Kündigung“ vom 3. März 1931 in einen der Zustimmung (Annahme) der Beklagten bedürftigen Vertragsantrag des Verstorbenen umdeuten. Hierbei verkennt er, daß die Kündigung eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt, die schon dadurch wirksam ist, daß sie dem Versicherer zugeht, und daß sie, um diese Wirkung zu erzielen, nicht der Zustimmung oder Annahme des Versicherers bedarf. Eine derartige Umdeutung wäre nur dann möglich, wenn sich der Erklärende bei der Abgabe der Erklärung bewußt gewesen wäre, daß seine Erklärung als einseitige nicht wirksam werden könne, sondern daß ihre Wirksamkeit von der Zustimmung des anderen Teils abhängig sei, und wenn die Erklärung gerade bezweckt hätte, eine Rechtswirkung zu erzielen, die nicht schon kraft Gesetzes durch eine einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers, sondern nur durch Willensübereinstimmung der Beteiligten, nämlich durch Antrag und Annahme, herbeigeführt werden kann. Diese Rechtslage hat das

Berufungsgericht verkannt. Dafür spricht, daß es die Vorschrift der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht erwähnt, wonach die Kündigung nur für den Schluß des laufenden Versicherungsjahres (31. Januar 1932) statthaft war; das Berufungsgericht hat auch die — nach § 147 Abs. 2 BGB. zu prüfende — Frage der Rechtzeitigkeit der Annahme nicht erörtert. Die Möglichkeit der Annahme ohne Erklärung ist nur mit Bezug auf das Schreiben der Beklagten vom 13. März 1931, nicht aber auch mit Bezug auf das Kündigungsschreiben des Pfarrers R. vom 3. März 1931 ins Auge gefaßt worden. Das Berufungsgericht hätte sich demnach nicht darauf beschränken dürfen, zu prüfen, ob der Wille des Verstorbenen darauf gerichtet war, durch seine Kündigung eine Aufhebung des Versicherungsverhältnisses zu erreichen. Diese Willensabsicht des Versicherungsnehmers hätte im Hinblick auf die bezeichnete Vorschrift der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für sich allein betrachtet noch nicht den Schluß rechtfertigen können, daß das Kündigungsschreiben vom 3. März 1931 die Rechtswirkung eines Antrags auf Abschließung eines sofort wirksamen Aufhebungsvertrags hätte auslösen und als solcher eine Bindung des Erklärenden an den Antrag im Sinne der §§ 145 flg. BGB. hätte begründen können. Denn ein derartiger Vertragsantrag setzt vor allem den Willen voraus, einen Vertrag abzuschließen, und zwar mit dem Erklärungsgegner nach Maßgabe des Angebots. Aber gerade in dieser Richtung ist der Sachverhalt vom Berufungsrichter nicht gewürdigt worden. Es hätte dazu der Untersuchung bedurft, ob das Verhalten des Verstorbenen bei gegenständlicher Betrachtung für den Erklärungsgegner erkennbar den Schluß rechtfertigte, daß er nicht durch eine einseitige Erklärung das Versicherungsverhältnis zu beenden gedachte, sondern den Erklärungsgegner zu einer Entschliebung darüber veranlassen wollte, ob er mit der vorzeitigen und sofortigen Aufhebung des Versicherungsverhältnisses einverstanden sei.

Es widerspricht aber auch dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr, daß die Beklagte nach Empfang der Kündigungserklärung vom 3. März 1931 es unternommen hätte, den Verstorbenen im Sinn einer sofort wirksamen vertragsmäßigen Aufhebung des Vertrags festzulegen, ohne ihn über die wahre Rechtslage aufzuklären. Für die Auslegung der Kündigungserklärung hat das Berufungsgericht auch das Verhalten mitgewürdigt, das der Ver-

storbene nach Empfang des Antwortschreibens vom 13. März 1931 an den Tag gelegt hat. Diese Stellungnahme ist an sich rechtlich nicht zu beanstanden. In gleicher Weise kann aber nicht die Frage beurteilt werden, wie sich die Beklagte nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu verhalten hatte, als sie das Antwortschreiben vom 13. März 1931 an ihren Vertragsgegner erließ. Bei der Beurteilung dieser Frage hat die Berücksichtigung des späteren Verhaltens des Versicherungsnehmers auszuscheiden. Lag der Beklagten in jenem Zeitpunkt weiter nichts vor als sein ihr zugegangenes Kündigungsschreiben vom 3. März 1931, so konnte sie nicht annehmen, daß der Versicherungsnehmer nicht, wie der Wortlaut besagt, eine einseitige Kündigung, nämlich eine solche für den nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zulässigen nächsten Kündigungstermin aussprechen, sondern ihr im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Schreibens den Antrag auf vertragliche fristlose Aufhebung des Versicherungsverhältnisses stellen wollte, über dessen Annahme sie sich zu entscheiden habe. Dann aber hatte sie nach Treu und Glauben die Pflicht, den Vertragsgegner über die wahre Rechtslage aufzuklären, bevor sie ihn durch eine — noch dazu nicht einmal eindeutig erklärte — Annahmeerklärung, wie sie im Briefe vom 13. März 1931 enthalten sein soll, auf eine vertragliche Aufhebung des Versicherungsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einseitig festlegte. Sie hätte ihm insbesondere mitteilen müssen, daß er nicht berechtigt sei, einseitig fristlos zu kündigen, sondern den Ablauf der festgelegten Kündigungszeit abwarten müsse, daß sie aber ohne Rücksicht auf diese bereit sei, mit ihm die sofortige Lösung des Vertragsverhältnisses zu vereinbaren. Um so weniger hätte es die Beklagte an dieser Aufklärung fehlen lassen dürfen, als sie sich nach den ihr bekannten Zusammenhängen hätte sagen müssen, daß R. bei richtiger Aufklärung wohl Gelegenheit nehmen werde, sich von zuständiger Stelle über die einzunehmende Stellung Rats zu erholen. Dies gilt um so mehr, als die Beklagte bei Absendung ihres Briefes vom 13. März 1931 schon das Rundschreiben der „Sterbekasse von R. B.-Mitgliedern“ vom 18. Januar 1931 in Besitz hatte, ihr also bekannt war, daß R. dahin beraten war, er könne die Versicherung zum Schlusse des Versicherungsjahres kündigen, und das Kündigungsschreiben vom 3. März 1931 weder für sich allein noch im Zusammenhalt mit dem Inhalt dieses Rund-

schreibens und seiner Anlagen der Beklagten einen sicheren Anhalt dafür bieten konnte, daß R. etwas anderes gewollt haben könnte, als eben das Versicherungsverhältnis für den nächsten zulässigen Kündigungstermin aufzukündigen. Sein späteres Verhalten kann jedenfalls bei dieser Prüfung nicht irgendwie den Ausschlag geben.

Kann demnach der Versuch der Beklagten, mit ihrem Antwortschreiben vom 13. März 1931 ihren Vertragsgegner auf eine vertragliche fristlose Aufhebung des Versicherungsvertrags festzulegen, nicht gebilligt werden, so bleibt noch zu prüfen, ob etwa dieses Schreiben als Vertragsantrag der Beklagten aufgefaßt werden und in Verbindung mit dem späteren Verhalten des R. zum Abschluß eines fristlos wirksamen Aufhebungsvertrags geführt haben kann. In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht hilfsweise erwogen, die Beklagte habe durch jenes Schreiben ihrem Vertragsgegner die Aufhebung des Versicherungsverhältnisses mit Wirkung vom Tage des Zugangs des Kündigungsschreibens vom 3. März 1931 angetragen; da sie auf eine Annahmeerklärung ausdrücklich verzichtet habe, sei zum Zustandekommen eines Aufhebungsvertrags die bloße Annahme des Angebots durch R. ausreichend gewesen; daß dieser aber das für ihn günstige Angebot der Beklagten angenommen habe, lasse sein späteres Verhalten, wie angegeben (vgl. oben unter 2 und 3), deutlich erkennen.

Gegen diese Begründung wird von der Revision zunächst das Bedenken erhoben, es sei zweifelhaft, ob nach dem vorgetragenen Sachverhalt angenommen werden könne, daß die Beklagte überhaupt ein Vertragsangebot habe machen wollen. Bei der Prüfung dieses Einwandes kann unberücksichtigt bleiben der Umstand, daß die Beklagte noch am 17. Mai 1931 dem Verstorbenen eine Zahlkarte zur Überweisung der Versicherungsprämie zugesandt hat, und die Art, wie dieser Umstand vom Berufungsgericht beurteilt worden ist. Wie unstreitig feststeht, hat nämlich die Beklagte in ganz derselben Weise, wie am 13. März 1931 an R., auch an andere Versicherungsnehmer geschrieben, obwohl diese zum Schlusse des Versicherungsjahres gekündigt hatten. Mit ihren gleichlautenden Antwortschreiben hat es die Beklagte unternommen, ihre Versicherten, soweit sie zur alten Klasse zurückkehren wollten, von diesem Schritte abzuhalten und zur Rücknahme der ausgesprochenen Kündigungen zu veranlassen. Wenn sie hinzufügt: „Sollten Sie hingegen es für

richtig finden, Ihre Versicherung tatsächlich bei uns aufzugeben, so bedarf es irgendwelcher weiteren Erklärung Ihrerseits zunächst nicht; mit dem Zugehen Ihrer Kündigung bei uns ist Ihr Versicherungsverhältnis zu uns erloschen und bleibt es“, so kann diese zusätzliche Erklärung nicht als Angebot zum Abschlusse eines Aufhebungsvertrags, sondern nur als Feststellung der rechtlichen Folge der wirksamen einseitigen Kündigung des anderen Teiles angesehen werden. Hierbei kann die Frage offenbleiben, ob mit dem Hinweis, „mit dem Zugehen der Kündigung bei ihr sei das Versicherungsverhältnis erloschen und bleibe es“, nicht etwa nur die Feststellung einer Rechtsfolge gemeint war, wie sie der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entspräche. Hätte nämlich die Beklagte ihren Versicherten gegenüber eine davon abweichende Rechtsfolge feststellen wollen, so wäre dieses Unternehmen offenbar unberechtigt gewesen. Jedenfalls bringt — darin ist der Revision beizutreten — die bezeichnete Erklärung der Beklagten nicht eindeutig und für den Empfänger ohne weiteres erkennbar zum Ausdruck, daß das Versicherungsverhältnis abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen behandelt werden solle. Das bloße Schweigen des Versicherungsnehmers auf diese Feststellung kann mithin auch nicht als Annahme eines solchen außergewöhnlichen Angebotes gedeutet werden.

Danach ist die Meinung des Berufungsgerichts, das Versicherungsverhältnis zwischen K. und der Beklagten sei mit sofortiger Wirkung im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben worden, nicht zu billigen. Das Versicherungsverhältnis hat vielmehr beim Ableben des Versicherungsnehmers am 6. Oktober 1931 trotz der Kündigung vom 3. März 1931 noch fortbestanden. . . (Weiter ist die Zurückverweisung mit der Erwägung begründet, daß die Sachbefugnis der Klägerin noch aufzuklären sei.)